

Satzung des Pferdezuchtverbands Baden-Württemberg

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes

1.1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V." und hat seinen Sitz in Gomadingen-Marbach. Er wird im weiteren "Verband" genannt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

1.2 Tätigkeitsbereich

Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Länder Baden-Württemberg und Hessen (nur Rassegruppe 1 = Deutsches Reitpferd).

1.3 Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben

2.1 Zweck

Der Verband dient der Zusammenfassung und der Förderung aller Bestrebungen, die auf die Verbesserung der Pferdezucht der Länder Baden-Württemberg und Hessen gerichtet sind und die in diesem Rahmen darauf zielen, das Pferd als Kulturgut zu erhalten.

Der Zweck des Verbandes ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet. Seine Tätigkeit erfolgt vor allem im allgemeinen Interesse der Pferdezucht der Länder Baden-Württemberg und Hessen.

2.2 Aufgaben

Zu den besonderen Aufgaben des Verbandes gehören:

- a) Vertretung der Interessen der Pferdezucht der Länder Baden-Württemberg und Hessen gegenüber den Landesbehörden, landwirtschaftlichen Zentralorganisationen und einschlägigen Hochschuleinrichtungen; Zusammenarbeit mit diesen.
- b) Vertretung der Pferdezucht der Länder Baden-Württemberg und Hessen auf nationaler und internationaler Ebene.

- c) Führung des Zuchtbuches und Ausstellung von Zuchtbescheinigungen gemäß der Zuchtbuchordnung.
- d) Kennzeichnung und Sicherung der Identität der in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde und deren Nachzucht.
- e) Planung, Koordinierung und Durchführung der Zuchtprogramme und Zuchtmaßnahmen.
- f) Durchführung von Leistungsprüfungen.
- g) Mitwirkung bei Zuchtwertfeststellungen.
- h) Beratung in Fragen der Pferdezucht und -haltung.
- i) Vorbereitung und Durchführung regionaler und überregionaler Veranstaltungen auf dem Gebiet der Pferdezucht.
- k) Öffentlichkeitsarbeit.
- l) Unterhaltung und Verwaltung der verbandseigenen Liegenschaften.
- m) Förderung des Zuchttierabsatzes.
- n) Ausstellung von Dokumenten zur Identifizierung (Pferdepass).

Der Verband erlässt eine Zuchtbuchordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung und kann nur entsprechend Nr. 10.8 mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vertreter geändert werden.

2.3 Zuchtbuchordnung

Die Zuchtbuchordnung regelt insbesondere:

- a) Zuchtprogramm,
- b) Zuchtbuch,
- c) Kennzeichnung und Identitätssicherung.

3. Anerkennung als Züchtervereinigung, Aufsicht

3.1 Anerkennung

Der Verband ist eine Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes.

3.2 Aufsicht

Die Tätigkeit des Verbandes unterliegt der Aufsicht der obersten Landesbehörden für die Landwirtschaft in Baden-Württemberg und Hessen. Ihr oder einer von ihr beauftragten Stelle ist auf Wunsch jederzeit Einblick in die züchterische Tätigkeit, insbesondere in die Zuchtbuchführung zu geben.

3.3 FN-Mitgliedschaft

Der Verband ist der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossen.

3.4 Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Süddeutscher Pferdezuchtverbände

Der Verband ist der Arbeitsgemeinschaft Süddeutscher Pferdezuchtverbände angeschlossen.

4. Mitgliedschaft

Es gibt

- ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht,
- fördernde Mitglieder (außerordentliche) ohne Stimmrecht,
- Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende ohne Stimmrecht.

4.1 Ordentliche Mitglieder sind:

Züchter und juristische Personen, soweit deren Satzung und Tätigkeit den Verbandszielen entsprechen, mit eingetragenen Zuchttieren.

4.2 Fördernde Mitglieder können werden:

Freunde und Förderer der Zucht sowie Organisationen, die - ohne Besitzer eines eingetragenen Pferdes zu sein - die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.

4.3 Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende können werden:

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Pferdezucht der Länder Baden-Württemberg und Hessen oder der Verbandsbestrebungen in besonderem Maße Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden von der Verbandsvorstandschaft auf Beschluss des Verbandsbeirates ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, sofern sie nicht eingetragene Pferde besitzen. Ehrenvorsitzende haben beratende Stimme im Verbandsbeirat.

4.4 Recht auf Mitgliedschaft

Jeder Züchter im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Verbandes, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, hat ein Recht auf Mitgliedschaft, sofern er den Pflichten der Mitglieder (Nr. 8) nicht zuwidergehandelt hat.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Antrag

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich und ist an die Geschäftsstelle zu richten.

5.2 Ablehnung

Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats der Verbandsbeirat schriftlich angerufen werden. Er entscheidet endgültig.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

6.1 durch Austritt.

Dieser ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und bis spätestens 1. Dezember schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären,

6.2 durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,

6.3 durch Ausschluß, der durch den Verbandsbeirat beschlossen wird.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie der Satzung, den Verbandsbeschlüssen oder Verbandsbestrebungen zuwiderhandeln oder sich grob ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen, insbesondere wenn sie gegen das Tierschutzgesetz oder die Bestimmungen für Hengsthalter verstoßen.

Mitglieder müssen ausgeschlossen werden, wenn sie sich arglistiger Täuschungen dem Verband gegenüber oder bei züchterischen Vorgängen schuldig gemacht haben.

Beschlüsse über den Ausschluß eines Mitglieds sind diesem samt Begründung mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Verbandsvertreterversammlung schriftlich anrufen, die ihrerseits endgültig entscheidet. Bis zur Zustellung dieser Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.

*) Für jedwede Abstimmung nach dieser Satzung gilt die Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1982 (NJW 1982/1585), demzufolge Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen sind.

7. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

7.1 die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen und seine Versammlungen und Veranstaltungen zu besuchen,

7.2 an die jeweils zuständigen Gremien des Verbandes Anträge zu stellen,

7.3 vom Pferdezuchtverband in allen Fragen der Pferdezucht und -haltung beraten zu werden,

7.4 als hengsthaltende Mitglieder an der Hengsthalerversammlung teilzunehmen (siehe 15).

8. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

8.1 den Verband in der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen;

8.2 die Satzung und die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse zu befolgen und sich dem Verband gegenüber vertragstreu zu verhalten;

8.3 die Mitgliedsbeiträge und Gebühren termingemäß zu entrichten;

8.4 um eine ordnungsgemäße und hygienisch einwandfreie Haltung ihrer Zuchttiere besorgt zu sein. Das Tierschutzgesetz und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften sind zu beachten. Der Zuchtleitung ist das Betreten und Überprüfen der Mitgliedsbetriebe, insbesondere der Hengsthaltungen, zu gewähren. Sie ist auch berechtigt, Dritte zu beauftragen;

8.5 die Veröffentlichung aller zur Zuchtwertfeststellung notwendigen Daten aller Pferde zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in ihrem Eigentum stehen oder standen;

8.6 ihre Pferde dem vom zuständigen Gremium beschlossenen Identifikationsverfahren zu unterziehen;

8.7 Hengsthalter müssen zusätzlich nachweisen, daß ein ordnungsgemäßer Deckbetrieb gegeben und gewährleistet ist. Sie müssen die besonderen Bestimmungen hierzu im Zuchtbuch beachten und unterliegen einer besonderen Sorgfaltspflicht.

8.8 Hengsthaltungen bedürfen der Anerkennung durch den Pferdezuchtverband. Eine vom Vorstand bestimmte Kommission, der mindestens ein Pferdefachtierarzt angehört, legt dem Beirat unter Beachtung von 8.4 einen Entscheidungsvorschlag vor.

9. Organe, Sitzungen, Protokolle

9.1 Organe des Pferdezuchtverbandes sind:

- a) die Verbandsvertreterversammlung (Nr. 10),
- b) der Verbandsbeirat (Nr. 11),
- c) die Verbandsvorstandschaft (Nr. 12),
- d) der Verbandsvorsitzende (Nr. 13).

Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre.

9.2 Die Sitzungen der Organe 9.1 b) und c) sind nicht öffentlich.

9.3 Über die Sitzungen der Organe 9.1 a) bis c) sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der Verbandsvorstandschaft zuzustellen sind.

10. Verbandsvertreterversammlung

10.1 Teilnehmer

An der Verbandsvertreterversammlung nehmen mit Stimmrecht teil:

- die Verbandsvorstandsmitglieder kraft Amtes,
- die Verbandsbeiratsmitglieder kraft Amtes,
- die Vertreter der jeweiligen Regionen; und zwar je angefangene 100 Stuten in der Region ein Vertreter. Dabei sind die im Zuchtbuch der Region vertretenen Rassegruppen (1 = Deutsches Reitpferd, 2 = Kaltblut, 3 = Ponys und Kleinpferde, 4 = sonstige Rassen) jeweils als Block zu berücksichtigen.

Die gewählten Stellvertreter treten erst ins Amt ein, wenn ein Vertreter ausscheidet.

10.2 Einladung weiterer Teilnehmer

Die oberste Landesbehörde für die Landwirtschaft in Baden-Württemberg ist zu den Verbandsvertreterversammlungen einzuladen. Nach Bedarf können andere Personen oder Organisationen zusätzlich als Berater geladen werden.

10.3 Ordentliche Verbandsvertreterversammlung

Die ordentliche Verbandsvertreterversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Der Termin wird vom Verbandsvorsitzenden im Benehmen

mit dem Verbandsbeirat durch schriftliche Benachrichtigung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen bekannt gegeben.

10.4 Außerordentliche Verbandsvertreterversammlung

Außerordentliche Vertreterversammlungen können von der Verbandsvorstandschaft einberufen werden. Eine außerordentliche Vertreterversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vertreter dies beantragt, der Verbandsbeirat dies für erforderlich hält oder anlässlich einer Regionalversammlung die Mehrheit dafür stimmt.

10.5 Aufgaben

Die Verbandsvertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) - die Wahl des Verbandsvorsitzenden,
 - eines weiteren Mitglieds der Vorstandschaft
 - sowie auf Vorschlag der Vorstandschaft die Wahl des Schatzmeisters,
- b) die Wahl der beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
- c) die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Verbandsbeirates,
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- e) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlussrechnung,
- f) die Beschlußfassung über die Entlastung der Vorstandschaft sowie der Geschäfts- und Kassenführung,
- g) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- i) die Berufungsentscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern,
- j) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen einschließlich der Zuchtbuchordnung,
- k) die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes.

10.6 Abstimmung

10.6.1 Jeder stimmberechtigte Vertreter in der Verbandsvertreterversammlung hat je eine Stimme. Bei Verhinderung eines Vertreters kann er sein Stimmrecht einem anwesenden schriftlich übertragen. Ein Vertreter darf höchstens 3 Stimmrechte ausüben.

10.6.2 Bei der Wahl der Verbandsbeiräte wählen die Vertreter jeder Region getrennt ihre Beiräte aus ihren Reihen. Zwischen Kandidaten mit gleich hoher Stimmzahl entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

10.6.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag kann ausnahmsweise geheime Abstimmung beschlossen werden.

10.6.4 Die Verbandsvertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Nichtbeschlußfähigkeit ist die nächste mit gleicher Tagesordnung einberufene Verbandsvertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

10.7 Anträge

10.7.1 Jeder Vertreter kann Anträge stellen. Die Anträge müssen spätestens 8 Tage vor der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.

10.7.2 Über die Behandlung eines nicht fristgerecht gestellten schriftlichen oder eines erst in der Sitzung gestellten mündlichen Antrags entscheidet die Vertreterversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vertreter. Diese Regelung gilt nicht für Anträge auf Veräußerung von Verbandsliegenschaften bzw. Verwendung der Vermögenswerte bei Auflösung des Verbandes.

10.8 Anträge auf Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung dürfen nur behandelt werden, wenn sie als besonderer Punkt in der Tagesordnung aufgeführt sind. Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie werden erst nach Eintragung ins Vereinsregister rechtswirksam.

10.9 Anträge auf Veräußerung von Verbandsliegenschaften

Beschlüsse über die Veräußerung von Verbandsliegenschaften bedürfen ebenfalls dieser Dreiviertelmehrheit.

11. Verbandsbeirat

11.1 Teilnehmer

Im Verbandsbeirat haben Sitz und Stimme:

- a) die Mitglieder der Verbandsvorstandschafft,
- b) pro Region je angefangene 1000 eingetragene Zuchtstuten 1 Vertreter. Unter diesen müssen sich auch solche der Rassegruppen Kaltblut und Kleinpferde befinden; diese sind zu

wählen innerhalb der Kontingente jener Regionen, die über die jeweils höchste Zahl an eingetragenen Stuten dieser Rassegruppe verfügen,

c) die Sprecher der Hengsthalter im Verband oder deren Stellvertreter,

d) die Zuchtleiter,

e) ein Vertreter der staatlichen Veterinärverwaltung.

Die Beiratsmitglieder nach Buchstaben d) und e) haben nur Stimmrecht in Fragen der Zucht, Haltung, Hygiene und des Zuchttierabsatzes.

f) der Vorsitzende des Fördervereins Marbach oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme,

g) der Vorsitzende des Vereins zur Förderung des Leistungssports mit baden-württembergischen Pferden oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme,

h) ein Vertreter des Landesverbandes der Pferdesportvereine mit beratender Stimme.

Die Verbandsbeiratsmitglieder nach Buchstabe b) müssen gewählte Mitglieder der Verbandsvertreterversammlung sein.

11.2 Einladung weiterer Teilnehmer

Die oberste Landesbehörde für die Landwirtschaft in Baden-Württemberg ist zu den Verbandsbeiratssitzungen einzuladen. Nach Bedarf können andere Personen oder Organisationen zusätzlich als Berater geladen werden.

11.3 Einberufung

Der Verbandsbeirat ist jährlich einmal und darüber hinaus einzuberufen, sofern die Verbandsvorstandschafft oder wenigstens 6 stimmberechtigte Verbandsbeiratsmitglieder dies für erforderlich halten. Die Einberufung des Verbandsbeirates erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

11.4 Aufgaben

Dem Verbandsbeirat obliegen

a) Ausschluß von Mitgliedern,

b) Beratung der Zuchtbuchordnung,

c) Beratung der Jahresrechnung und des Haushaltsvoranschlages,

d) Beschlußfassung über die Berufung der Zuchtleiter

e) Vorbereitung der Vertreterversammlung,

f) Überwachung der Durchführung der von der Vertreterversammlung gefaßten Beschlüsse,

g) Beschlußfassung über die Festlegung der Zuchtziele,

- h) Planung, Beratung und Beschlußfassung von Zuchtprogrammen und Zuchtmaßnahmen, Bildung von Fachausschüssen,
- i) Beratung und Beschlußfassung über Investitionen,
- j) Beschlußfassung über Abweichungen vom Haushaltsplan,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- l) Benennung von Mitgliedern für die Kommissionen nach der Zuchtbuchordnung
- m) Anerkennung von Bezirks- bzw. Zuchtvereinen.

Bei den Buchstaben g), h) und l) dürfen keine Beschlüsse gegen die Stimmen der Vertreter der betroffenen Rassen (Rassebeiräte) gefaßt werden.

11.5 Abstimmung

Der Verbandsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner uneingeschränkt stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

12. Die Verbandsvorstandschaft

12.1 Zusammensetzung

Die Verbandsvorstandschaft besteht aus

- a) dem Verbandsvorsitzenden,
- b) den zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
- c) den Regionalsprechern,
- d) dem Vertreter der Kleinpferde- und Ponyzüchter,
- e) dem Vertreter der Kaltblutpferdezüchter
- f) einem weiteren Mitglied,
- g) dem Schatzmeister,
- h) den Zuchtleitern,
- i) dem Leiter des Haupt- und Landgestütes Marbach oder seinem Stellvertreter.

Die unter den Buchstaben c), d), e), h) und i) Genannten sind Mitglieder kraft Amtes. Eines der unter den Buchstaben c), d), e) und f) genannten Mitglieder kann zugleich Verbandsvorsitzender sein. Die zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind auf jeden Fall aus den unter c), d), e) und f) Genannten zu wählen. Die unter d) und e) Genannten werden nur von den Rassegruppen Ponies und Kleinpferde, Kaltblut und Sonstige gewählt. Das Stimmrecht

der staatlichen Zuchtleiter und des Leiters des Haupt- und Landgestütes Marbach beschränkt sich auf züchterische Angelegenheiten.

12.2 Einladung weiterer Teilnehmer

Nach Bedarf können der Verkaufsbeauftragte des Verbandes oder andere Personen zusätzlich als Berater geladen werden.

12.3 Aufgaben

Die Verbandsvorstandschaft unterstützt den Verbandsvorsitzenden in der Führung des Verbandes. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung des Verbandes und die Wahrung seiner Interessen, außerdem

- a) die Vorbereitung der Verbandsbeiratssitzungen,
- b) die Beratung des Haushaltsvoranschlages,
- c) die Durchführung der Beschlüsse des Verbandsbeirates und der Vertreterversammlung,
- d) die Berufung der Zuchtleiter,
- e) die Berufung von Kommissionen nach der Zuchtbuchordnung,
- f) die Erarbeitung der Zuchtbuchordnung,
- g) die Einstellung und Entlassung von leitenden Verbandsangestellten,
- h) die Beschlussfassung über Gebühren,
- i) das Vorschlagsrecht zur Höhe der Mitgliedsbeiträge.

12.4 Schatzmeister

Der Schatzmeister plant und überwacht die finanziellen Aktivitäten des Verbandes. Er bereitet den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung vor und unterrichtet den Verbandsvorsitzenden und die Vorstandschaft über die Einhaltung der Voranschläge und der diesbezüglichen Beschlüsse.

12.5 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder unter 12.1 a) bis g) sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Unkosten.

13. Der Verbandsvorsitzende

13.1 Vorsitz, Vertretung

Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind, jeder für sich, Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Ver-

G:\Stutbuchabteilung\Satzung ZBO Baden-Württemberg\Satzung ZBO PZV aktueller Stand\Satzung des Pferdezuchtverbands Baden-Württemberg_April2007.doc

einsintern wird der Verbandsvorsitzende vom 1. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, ist auch dieser verhindert, vom 2. stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten. Er führt in den Sitzungen der Verbandsvorstandschafft, des Verbandsbeirates und der Verbandsvertreterversammlung den Vorsitz. Sollten der Vorsitzende und seine Vertreter verhindert sein, beauftragt die Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied.

13.2 Wahl

Der Verbandsvorsitzende und seine 2 Stellvertreter werden von der Verbandsvertreterversammlung in geheimer Wahl gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Vertreterversammlung einen Nachfolger für den Rest der laufenden Wahlperiode zu wählen.

13.3 Aufgaben

Dem Verbandsvorsitzenden obliegen insbesondere

- a) die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen,
- b) die Erstellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages, wobei er vom Schatzmeister unterstützt wird,
- c) die Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandseigentums.

14. Verbandsgeschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Verbandsgeschäftsstelle.

15. Die Hengsthalerversammlung

15.1 Der Verbandsvorsitzende beruft jährlich einmal getrennt die Hengsthalter der Rassegruppe Deutsches Reitpferd und die Hengsthalter der Rassegruppe Kaltblut, Kleinpferde und Sonstige bei Einhalten einer Frist von 14 Tagen ein

15.2 Stimmrecht haben alle Mitglieder, die im Zuchtjahr eingetragene Hengste halten.

15.3 Die Versammlungen wählen ihre Sprecher und deren Stellvertreter auf die Dauer von 4 Jahren. Die Sprecher sind Mitglied des Verbandsbeirates (siehe 11.1 c).

15.4 Die gewählten Sprecher erhalten die Tagesordnung von Vorstandssitzungen und werden auf Antrag zu den sie betreffenden Themen eingeladen.

16. Die Rassegruppenversammlungen/ Rassebeiräte

16.1 Für die Züchter bestimmter Rassen oder Rassegruppen können je für sich zur Erörterung speziell sie betreffender Probleme Versammlungen durchgeführt werden.

Die reitpferdezüchtenden Mitglieder der Vertreterversammlung stellen für ihre Rasse die Rasseversammlung dar.

16.2 Für die Einladung zu solchen Versammlungen sind die jeweiligen Vertreter im Verbandsbeirat oder der Vertreterversammlung zuständig.

Die Einladung ergeht mit Angabe einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und kann über die Verbandszeitschrift erfolgen.

16.3. Eine Rasse- bzw. Rassegruppenversammlung hat das Recht,

- im periodischen Wahljahr je ein Mitglied der Verbandsvorstandschaft nach 12.1 d) bzw. e) zu wählen.
- dem Verbandsbeirat geeignete Züchter zur Berufung in die Rassebeiräte zu benennen
- Anträge an die jeweils zuständigen Organe des Verbandes zu stellen.
- Vertreter für verbandsübergreifende rassespezifische Gremien zu benennen.

16.4 Abstimmung

Die Rasse- bzw. Rassegruppenversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

17. Regionalgliederung

17.1 Der Verband untergliedert sich in Regionen, in denen innerhalb vorgegebener geographischer Grenzen lokale Bezirks- bzw. Pferdezuchtvereine zusammengefasst werden. Die Mindestgröße solcher Vereine soll ca. ein Hundertstel der Verbandsmitgliederzahl betragen. Sie bedürfen der Anerkennung des Verbandsbeirates.

17.2 Diese Vereine geben sich eine Satzung, die mit der Verbandsvorstandschaft abzustimmen ist.

17.3 Die Vorsitzenden der Bezirks- bzw. Pferdezuchtvereine und Rassegruppenvertreter sind vom Verbandsvorsitzenden jährlich mindestens einmal, insbesondere zur Terminabgleichung, einzuberufen.

18. Regionalversammlung

18.1 Zu einer Regionalversammlung gehören diejenigen Mitglieder des Verbandes, die in jener Region ihren Wohnsitz haben.

18.2 Die Regionalversammlungen werden vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder der betreffenden Region bzw. mindestens 2/5 der in jener Region angesiedelten Bezirks- bzw. Pferdezuchtvereine dies unter Angabe der Gründe verlangt.

18.3 Die Regionalversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sollte der Vorsitzende oder seine Vertreter verhindert sein, beauftragt die Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied.

18.4 Aufgaben

Die Regionalversammlung hat folgende Aufgaben bzw. Rechte:

- a) die Wahl ihrer Vertreter für die Vertreterversammlung des Verbandes sowie deren Stellvertreter, wobei die in der Region vertretenen Rassegruppen entsprechend zu berücksichtigen sind. Wahlvorschläge der Bezirks- bzw. Pferdezuchtvereine sowie der Rassegruppen sollen berücksichtigt werden; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht,
- b) die Wahl eines Regionalsprechers aus dem Kreis der gewählten Vertreter,
- c) Planung von regionalen Veranstaltungen,
- d) Vorbereitung von Initiativen und Anträgen der Region an den Gesamtverband.

18.5 Abstimmung

Die Regionalversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

19. Zuchtleitung

19.1 Berufung der Zuchtleiter

Die Zuchtleiter werden von der Verbandsvorstandschafft berufen. Ist ein Zuchtleiter Staatsbediensteter, so bedarf seine Bestellung der Genehmigung der obersten Landesbehörde für die Landwirtschaft.

19.2 Aufgaben

G:\Stutbuchabteilung\Satzung ZBO Baden-Württemberg\Satzung ZBO PZV aktueller Stand\Satzung des Pferdezuchtverbands Baden-Württemberg_April2007.doc

Beschlossen durch VVV 24.04.2007

Die Zuchtleiter wirken bei der Planung der im Interesse der Pferdezucht erforderlichen züchterischen Maßnahmen mit und führen sie nach Beratung und Beschlussfassung in den zuständigen Verbandsorganen durch. Sie bedienen sich zu diesem Zweck des Verbandspersonals und der Verbandseinrichtungen. Im Übrigen richten sich die Aufgaben und Tätigkeit nach den Vorschriften der obersten Landesbehörde für die Landwirtschaft.

20. Steuerfreiheit

Die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse dürfen nicht den Vorschriften der Steuergesetzgebung über die Steuerbefreiung von Berufsverbänden widersprechen.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

21. Rechnungsprüfung

21.1 Wahl der Rechnungsprüfer

Die Verbandsvertreterversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Rechnungsprüfer

21.2 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, in Anwesenheit einer mit der Rechnungs- und Kassenführung betrauten Person die Rechnungen des Verbandes auf ihre sachliche Richtigkeit und Notwendigkeit zu überprüfen und der Verbandsvertreterversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Nach Abschluss des Rechnungsjahres wird die Verbandsrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder durch eine entsprechende Organisation geprüft.

22. Auflösung

22.1 Beschluss

Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine für diesen Zweck einberufene Verbandsvertreterversammlung beschließen. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Vertreter erforderlich.

22.2 Verwendung der Vermögenswerte

Im Falle einer Auflösung des Verbandes fallen die nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögenswerte dem Land Baden-Württemberg zur Verwendung für die Förderung der Pferdezucht des Landes durch die oberste Landesbehörde für die Landwirtschaft zu, sofern die Auflösungsversammlung keinen Rechtsnachfolger mit ähnlicher Zielsetzung bestimmt.

23. Übergangsbestimmungen

Derzeit keine Übergangsbestimmungen festgelegt.

